S 13 AS 148/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 148/05 ER
Datum	07.07.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 B 434/05 AS ER
Datum	24.04.2006

3. Instanz

Datum	-

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 07.07.2005 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Auß□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung eines Mehrbedarfes fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung in HÃ¶he von monatlich 513,80 EUR fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2005 bis 30.06.2005.

Die 1957 geborene Antragstellerin (ASt) bezog bis zum 22.08.2004 Arbeitslosengeld in HÃ¶he von monatlich 549,03 EUR und im Anschluss hieran bis zum 31.12.2004 Arbeitslosehilfe in HÃ¶he von monatlich 485,03 EUR. Auf ihren Antrag hin bewilligte die Antragsgegnerin (Ag) ihr Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Sicherung des Lebensunterhaltes in HÃ¶he von monatlich 715,24 EUR fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 30.06.2005. Ã□ber den hiergegen von der ASt erhobenen Widerspruch hat die Ag â□□ soweit aus den Akten ersichtlich â□□

bislang nicht entschieden.

Am 13.05.2005 erhob die ASt beim Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) UntÃ¤tigkeitsklage und beantragte am 30.05.2005, die Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr ab dem 01.01.2005 Mehrbedarf fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung in HÃ¶he von monatlich 513,80 EUR zu bewilligen und fÃ¼r den selben Zeitraum weitere Mietnebenkosten in HÃ¶he von monatlich 7,80 EUR zu Ã¼bernehmen.

Daraufhin Ã¤nderte die Ag ihren Bescheid vom 26.01.2005 dahingehend ab, dass sie fÃ¼r den oben genannten Bewilligungszeitraum die von der ASt geltend gemachten Nebenkosten in voller HÃ¶he Ã¼bernahm. Hinsichtlich des geltend gemachten Bedarfes an kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung ermittelte sie weiter.

Das SG lehnte mit Beschluss vom 07.07.2005 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Die ASt erhalte seit dem 01.01.2005 hÃ¶here Leistungen als vorher, so dass eine ExistenzgefÃ¤hrdung nicht erkennbar sei.

Zur BegrÃ¼ndung der dagegen beim Bayer. Landessozialgericht am 16.08.2005 eingelegten Beschwerde wiederholt die ASt im Wesentlichen ihre bisherigen AusfÃ¼hrungen. Die Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern, nach der eine medizinische Notwendigkeit einer kostenaufwÃ¤ndigen ErnÃ¤hrung nicht gegeben sei, erfÃ¼lle nach ihrer Ansicht alle Merkmale des Straftatbestandes nach Â§ 278 Strafgesetzbuch (StGB). Die Ag tritt der Beschwerde entgegen und verweist u.a. auf Â§ 21 Abs 6 SGB II, wonach die Summe der Mehrbedarfe die maÃgebende Regelleistung nicht Ã¼bersteigen dÃ¼rfe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten in beiden RechtszÃ¼gen sowie auf die vorgelegte BehÃ¶rdenakte Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Das SG hat ihr nicht abgeholfen (Â§ 174 SGG).

Die Beschwerde ist jedoch unbegrÃ¼ndet, weil das SG zu Recht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt hat.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis stellt im vorliegenden Rechtsstreit Â§ 86 b Abs 2 Satz 2 SGG dar.

Hiernach ist eine Regelungsanordnung zulÃ¤ssig, wenn sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Das ist etwa dann der Fall, wenn der ASt ohne eine solche Anordnung schwere oder unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re (so BVerfG vom 25.10.1988 BVerfGE 79, 69/74; vom

19.10.1997 BVerfGE 46, 166/179 und vom 22.11.2002 NJW 2003, 1236; Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 4.Aufl, RdNr 643).

Die Regelungsanordnung setzt das Vorliegen eines Anordnungsgrundes â□□ das ist in der Regel die EilbedÃ¼rftigkeit â□□ und das Vorliegen eines Anordnungsanspruches â□□ das ist der materiellrechtliche Anspruch, auf den die ASt ihr Begehren stÃ¼tzt â□□ voraus. Die Angaben hierzu hat die ASt glaubhaft zu machen (Â§ 86 b Abs 2 SÃ¤tze 2 und 4 SGG iVm Â§ 920 Abs 2, Â§ 294 Zivilprozessordnung -ZPO-; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8.Aufl, Â§ 86 b RdNr 41).

Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselbeziehung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage in vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Umfang (BVerfG vom 12.05.2005 Breithaupt 2005, 803) das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. Ist bzw. wÃ¤re eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruches der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu. Soweit existenssichernde Leistungen in Frage stehen, sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch weniger streng zu beurteilen. In diesem Fall ist gegebenenfalls auch anhand einer FolgenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der grundrechtlichen Belange der ASt zu entscheiden (vgl BVerfG vom 12.05.2005 aaO und vom 22.11.2002 aaO).

Der ASt steht fÃ¼r ihr Begehren, die Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zu Leistungen nach dem SGB II zu verpflichten, kein Anordnungsgrund zur Seite, weil ihre Rechtssache nicht (mehr) eilbedÃ¼rftig ist. Abzustellen ist hierbei auf den Bewilligungszeitraum (Â§ 41 Abs 1 Satz 4 SGB II), also auf den Zeitraum, Ã¼ber den die Ag hinsichtlich der LeistungsgewÃ¤hrung entschieden hat. Dieser durch die Antragstellung in Gang gesetzte und durch Â§ 41 Abs 1 Satz 4 SGB II bestimmte Bewilligungszeitraum wird durch das Einlegen von Rechtsbehelfen bzw. durch das Ersuchen um einstweiligen Rechtsschutz weder unterbrochen noch geÃ¤ndert. Er ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Senats auch im Rahmen der GewÃ¤hrung des einstweiligen Rechtsschutzes zu berÃ¼cksichtigen. Demzufolge beschrÃ¤nkt sich der Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes der ASt im vorliegenden Eilverfahren auf den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 30.06.2005.

Solche Leistungen fÃ¼r in der Vergangenheit liegende BewilligungszeitrÃ¤ume kÃ¶nnen aber nicht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zugesprochen werden, weil die Entscheidung hierÃ¼ber nicht mehr eilbedÃ¼rftig ist. Die ASt bedarf dieser Leistungen nicht mehr, um ihren gegenwÃ¤rtigen Lebensunterhalt zu decken. Es ist ihr deshalb zumutbar, wegen der Frage des hier geltend gemachten Mehrbedarfes fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung im Zeitraum vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Es ist weder aus den Akten ersichtlich noch von der ASt dargetan, dass hier ausnahmsweise anders zu entscheiden wÃ¤re.

Ist eine Entscheidung Ã¼ber den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz aber nicht mehr eilbedÃ¼rftig, so kann die Beschwerde der ASt keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 11.05.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024